

den zeitherigen Anschauungen und Verhältnissen nicht vollständig zu brechen, sie vielmehr durch Entfernung dessen, was offenbar am schädlichsten wirkte, und Gewährung dessen, was die Gegenwart am dringendsten gebot, mit den Anforderungen der Neuzeit zu versöhnen und auf die Gewerbefreiheit vorzubereiten.

Wäre dieser Versuch um ein Jahrzehnt früher gekommen, so würde seine Durchführung nicht in allen seinen Einzelheiten, die viel zu complicirt und von einer zu eindringlichen Fürsorge für Verhältnisse, die besser ihrer selbstständigen Entwicklung überlassen bleiben, durchdrungen waren, in seinen Grundzügen zwar nicht den Beifall vieler zunächst Betheiligten erlangt, aber sicher zu deren wahren Wohle und zu dem des Landes gereicht haben. Es ist zu beklagen, daß nicht früher in solcher Weise vorangegangen worden ist, denn damit würde verhindert worden sein, daß jetzt mit einem Male ein Sprung gemacht werden muß, der nicht ohne schmerzliche Verletzungen abgehen kann. Jetzt aber kam der Versuch zu spät, er genügte und befriedigte nach keiner Seite hin, Wissenschaft und Praxis erklärten sich gleichmäßig entgegen. Der Entwicklungsproceß in den betreffenden Verhältnissen und Bedürfnissen, auf dessen allmähliges Voranschreiten gerechnet war, ging so schnell vor sich, und es wurde ihm in der Gesetzgebung anderer Staaten so bereitwillig Rechnung getragen, daß der 1857er Entwurf einer Gewerbeordnung in gewissem Sinne antiquirt war, ehe er ins Leben trat. Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, daß das Gutachten des staatsrätlichen Ausschusses, welches einige Zeit nach dem Erscheinen des gedachten Entwurfes denselben beurtheilte, bereits die Nothwendigkeit erkannte, in der Richtung nach größerer Freiheit weiter vorzugehen, daß 1½ Jahr später das Plenum des Staatsrathes in seinen Erklärungen jenes Gutachten in derselben Richtung vielfach noch weiter überholte, und daß noch 1½ Jahre später die Staatsregierung die Nothwendigkeit erkannte, wenn sie nicht binnen einiger Zeit mit ihrem Gesetz von den Anforderungen der Zeit abermals überholt sein wolle, in der Hauptsache die volle Gewerbefreiheit sofort zu gewähren und auf jedes Uebergangsstadium zu verzichten.

Das ist der Standpunkt, von welchem der vorliegende Gesetzentwurf ausgeht und über welchen dieser Bericht in seinem allgemeinen Theile zunächst sich auszusprechen hat.

Die Deputation hat aber geglaubt, ehe sie an die Begutachtung des Entwurfes ging, sich mit der Frage beschäftigen zu müssen: ob für die Ordnung der Gewerbsverhältnisse in Deutschland eine internationale Gesetzgebung wünschenswerth, ausführbar und zu hoffen sei, und ob, falls diese Frage zu bejahen wäre, es gerathen sein könne, mit der particularen Gesetzgebung anzustehen und vielmehr jenes Ziel anzustreben, seine Erreichung abzuwarten. Die Berechtigung zu dieser Frage liegt in dem gemeinsamen Bedürfnis der meisten deutschen Staaten, in den durch die neueren Verkehrsmittel immer gleichartiger sich gestaltenden Verhältnissen und endlich in Vorgängen, welche der Hoffnung Raum geben, daß die obige Frage doch nicht eine ganz müßige sei.

Dasselbe Bedürfnis, die gesetzliche Ordnung der Gewerbsverhältnisse den veränderten Ansprüchen der Neuzeit und den Fortschritten in den Productionsbedingungen und Productionsmitteln anzupassen, wird in den meisten deutschen Staaten empfunden; in einigen, namentlich in Oester-

reich, hat man ihnen bereits in einer Weise genügt, welche einer Vereinigung nicht im Wege sein würde, in anderen ist man im Begriffe es zu thun, und in noch anderen, namentlich in dem für uns in gewerblicher Beziehung wichtigsten deutschen Staate, Preußen, ist zwar Mancherlei für Regelung der gewerblichen Verhältnisse geschehen, die An Gelegenheit aber, wie es scheint, noch nicht zu einem Abschlusse gediehen, welcher die Aussicht auf eine Vereinigung verschlösse. Hat sich hiernach das Bedürfnis nach einer Reform der Gewerbegesetzgebung allseitig mehr oder weniger fühlbar gemacht, so ist auch das Terrain für eine Vereinigung insofern weit günstiger geworden als früher, als durch die Zollvereinigung, durch die Gemeinsamkeit des Marktes und des Verbrauchsgebietes, insbesondere aber durch die mächtige Wirkung der neueren Verkehrsmittel dieses Feld geebnet, die Verschiedenheiten mehr oder weniger ausgeglichen worden sind. Und mit der Möglichkeit einer Vereinigung ist das Bedürfnis nach einer solchen gewachsen. Länder, die dasselbe Verbrauchsgebiet, denselben Markt haben, müssen auch unter denselben Bedingungen produciren können, wenn auf die Dauer nicht das eine von der Concurrenz des anderen benachtheiligt werden soll. Eine Vereinigung hierüber und auf diesem Gebiete ist eine wirtschaftliche und vielleicht in nicht minderem Grade eine politische Nothwendigkeit, insofern in der Befriedigung berechtigter und durchführbarer Einheitsbedürfnisse das sicherste Mittel gegen unberechtigte und unausführbare Bestrebungen in dieser Richtung gegeben ist, und als endlich eine enge Verbindung gemeinsamer Interessen zugleich das festeste Band schließt zu Abwehr gemeinsamer Gefahren. Wenn weiter oben angeführt worden ist, daß Vorgänge die Frage nach einer Einigung über ein gemeinsames deutsches Gewerbegesetz nicht als eine müßige erscheinen ließen, so will die Deputation nicht daran erinnern, daß der Entwurf einer deutschen Gewerbeordnung im Jahre 1849 in Frankfurt bereits vorgelegen hat, wohl aber daran, daß das Zustandekommen der deutschen Wechselordnung und die ihrer Verwirklichung nun ganz nahe geführten Bestrebungen für ein deutsches Handelsgesetzbuch den Weg zeigen und Hoffnung erwecken für ein deutsches Gewerbegesetz.

Die Deputation hat sich für verpflichtet erachtet, bei dem königlichen Commissar anzufragen, ob irgendwie Aussicht vorhanden sei auf eine baldige gemeinsame gesetzliche Ordnung der Gewerbsverhältnisse im deutschen Bunde, oder doch mindestens im deutschen Zollvereine? und hat hierauf die Antwort empfangen, daß die sächsische Regierung einer Einigung im Wege der Bundesgesetzgebung über ein gemeinsames Gewerbegesetz nicht entgegen sei, wohl aber besorgt werden müsse, daß jeder Antrag hierauf von vornherein auf entschiedenen Widerspruch stoßen werde.

Unter diesen Umständen bleibt nichts weiter übrig, als mit der Ordnung der Gewerbsverhältnisse in dem engern Vaterlande voranzugehen und zu hoffen, daß die Richtigkeit der dabei angewendeten Grundsätze Propaganda machen und das sächsische Gewerbegesetz einem deutschen, wenn ein solches doch noch zu erreichen sein wird, nicht im Wege sein werde.

Die Deputation ist aber von der Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Ausführbarkeit einer internationalen gesetzlichen Ordnung der Gewerbsverhältnisse in Deutschland so fest überzeugt, daß sie sich gestattet, den Antrag zu stellen:

Die Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kam-